



Brüssel, den 27.4.2015
COM(2015) 187 final

2013/0024 (COD)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
betreffend den

Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers

(Text von Bedeutung für den EWR)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. HINTERGRUND

Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat (Dokument COM(2013) 44 final – 2013/0024 (COD)): 6. Februar 2013

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses: 23. Mai 2013

Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung: 11. März 2014

Übermittlung des geänderten Vorschlags: -

Festlegung des Standpunkts des Rates: 20. April 2015

2. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION

Ziel dieses Vorschlags ist, die Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers¹ (nachstehend „Geldtransferverordnung“) dahingehend zu ändern, dass den zentralen Meldestellen (FIU) und den Strafverfolgungsbehörden mehr Informationen zugänglich gemacht werden, dass die Rückverfolgbarkeit von Zahlungen verbessert wird und dass gewährleistet bleibt, dass die EU-Rechtsvorschriften uneingeschränkt den internationalen Standards entsprechen.

Die vorgeschlagene Geldtransferverordnung stützt sich zu einem großen Teil auf die von der Financial Action Task Force (FATF)² angenommene neue Empfehlung 16 zum elektronischen Zahlungsverkehr und wird den Zahlungsdienstleistern – für die Zwecke der Prävention, Untersuchung und Aufdeckung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – vorschreiben, bei jeder Etappe des Zahlungsvorgangs nicht nur Informationen zum Zahler sondern auch zum Zahlungsempfänger zu übermitteln. Sie soll sicherstellen, dass dieser internationale Standard unionsweit einheitlich umgesetzt wird und insbesondere Zahlungen innerhalb eines Mitgliedstaats nicht anders behandelt werden als Zahlungen zwischen den Mitgliedstaaten.

¹ ABl. L 345 vom 8.12.2006, S. 1.

² Die 1989 auf dem G7-Gipfel in Paris gegründete FATF ist mit der Ausarbeitung internationaler Standards für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung betraut.

Mit der vorgeschlagenen Verordnung werden die nationalen Behörden Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf allen Ebenen wirksamer bekämpfen können.

Die Kommission hat gleichzeitig einen Vorschlag für eine Überarbeitung der Richtlinie 2005/60/EG vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung³ vorgelegt.

3. BEMERKUNGEN ZU DEM STANDPUNKT DES RATES

Der Standpunkt des Rates spiegelt die am 16. Dezember 2014 erzielte politische Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat wider und enthält Elemente, die von beiden Organen vorgeschlagen wurden. Die Kommission befürwortet diese Einigung.

Infolge eines eher technischen Verfahrens in den Arbeitsgruppen des Rates umfasst der endgültige Kompromiss nunmehr eine Reihe technischer Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission, die nach Ansicht der Kommission den Text verbessern und der einschlägigen Empfehlung der FATF besser Rechnung tragen.

Diese technische Arbeit wurde auch im Parlament insgesamt befürwortet.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission unterstützt die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Organen und akzeptiert daher den vom Rat in erster Lesung festgelegten Standpunkt.

³

COM(2013) 45 final.